

Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Stadelhofen (Plakatierungsverordnung) Vom 07.01.2020

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544) erlässt die **Gemeinde Stadelhofen** nach LStVG folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten aufgestellten Plakatsäule und –ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen bzw. Telegraphen-/Beleuchtungsmasten angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphen-/Beleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, sonst dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden.

Gleiches gilt für Plakate und Ankündigungen ortsansässiger Vereine für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes mit der Maßgabe, dass die Anschläge unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder
2. öffentliche Anschläge entgegen § 5 (4) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Stadelhofen, 07.01.2020


Göhl
1. Bürgermeister